

FESTAKT



zum Jubiläum
»70 Jahre Grundgesetz der
Bundesrepublik Deutschland«
am 25. Mai 2019



FESTAKT

zum Jubiläum
»70 Jahre Grundgesetz der
Bundesrepublik Deutschland«
am 25. Mai 2019

Festredner:
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Dieter Grimm
Bundesverfassungsrichter a. D.
Professor em. für Öffentliches Recht an
der Humboldt-Universität zu Berlin

Eine gemeinsame Veranstaltung des Sächsischen Landtags
und der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung

Musikalische Gestaltung:
Viviendo Jazz-Band
Saxophon: Fabian Adams, Piano: Mikołaj Suchanek,
Kontrabass: Toralf Schrader, Schlagzeug: Patrick Neumann

Nationalhymne

Einigkeit und Recht und Freiheit
für das deutsche Vaterland!
Danach lasst uns alle streben,
brüderlich mit Herz und Hand!
Einigkeit und Recht und Freiheit
sind des Glückes Unterpfand:
Blüh' im Glanze dieses Glückes,
blühe, deutsches Vaterland!

Impressum:
Herausgeber:

Sächsischer Landtag
Verfassungsorgan des Freistaates Sachsen
Stabsstelle Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
Protokoll und Besucherdienst
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Der Freistaat Sachsen wird in Angelegenheiten
des Sächsischen Landtags durch den Präsidenten
Dr. Matthias Rößler vertreten.

Tel. 0351 493-50
publikation@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de
🐦 twitter.com/sax_lt
📷 instagram.com/sachsen_landtag

V.i.S.d.P.: Ivo Klatte, Sächsischer Landtag,
Anschrift s. o.

Redakteurin: Katja Ciesluk, Sächsischer Landtag,
Anschrift s. o.

Fotos: Matthias Rietschel
Dorotheenstraße 14
01219 Dresden
www.rietschel-foto.de

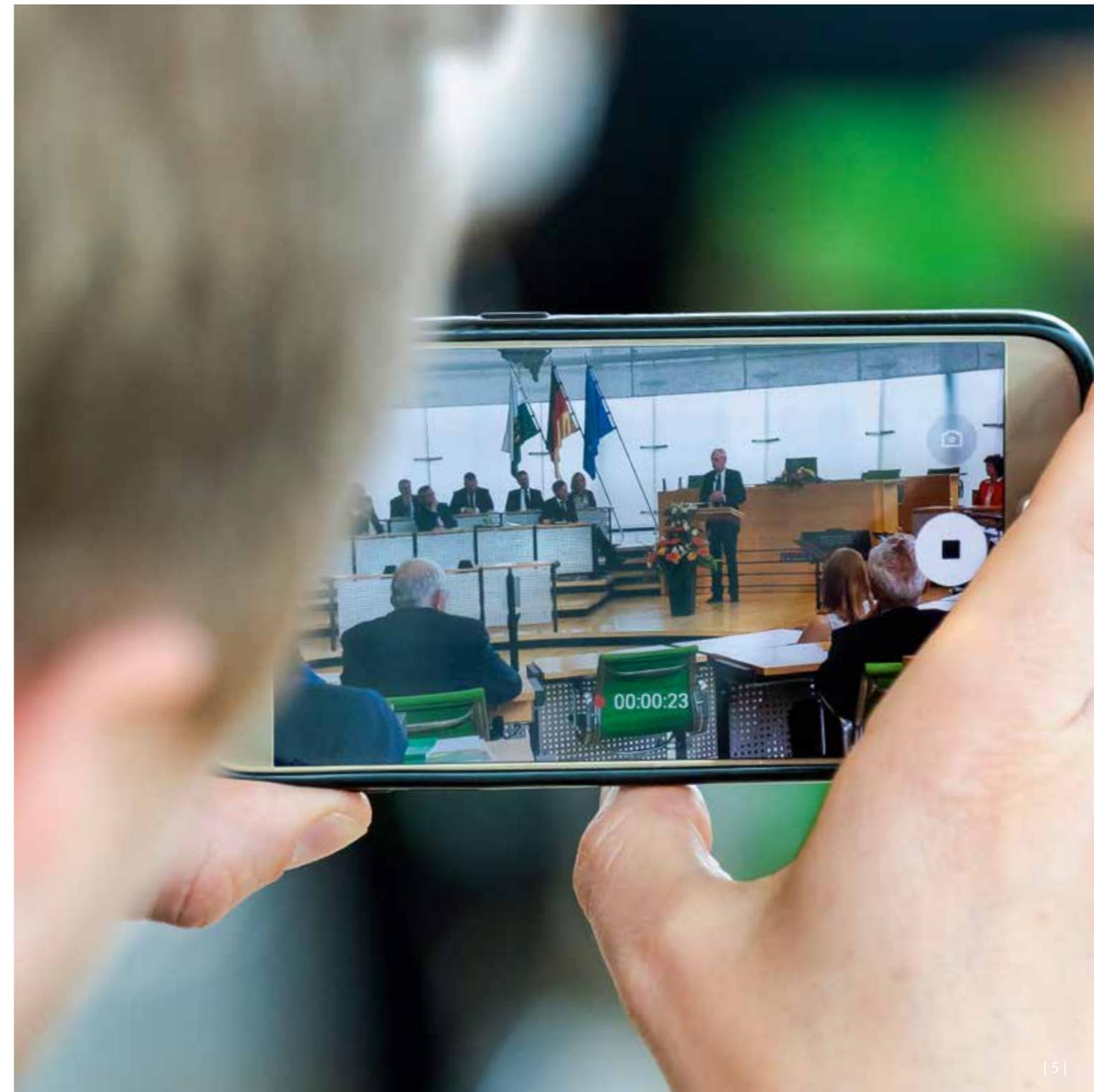
Gestaltung, Satz: Ö GRAFIK agentur für marketing und design
Wittenberger Straße 114 A
01277 Dresden
www.oe-grafik.de

Druck: Sächsischer Landtag,
Anschrift s. o.

Diese Publikation wird vom Sächsischen Landtag im Rahmen der
Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenfrei erhältlich.
Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien,
Fraktionen, Mandatsträgern oder zum Zwecke der Wahlwerbung ist –
ebenso wie die entgeltliche Weitergabe – unzulässig.

Inhalt

Begrüßungsansprache »Das Grundgesetz als historischer Glücksfall« des Präsidenten des Sächsischen Landtags, Dr. Matthias Rößler	6
Grußwort »Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag, verehrtes Grundgesetz« des Direktors der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung, Dr. Roland Löffler	12
Vorstellung des Festredners, Prof. Dr. Dieter Grimm	18
Festrede »Auf der Höhe der Zeit« des Bundesverfassungsrichters a. D. und Professors em. für Öffentliches Recht an der Humboldt-Universität zu Berlin Prof. Dr. Dieter Grimm	22
Musikalisches Programm	40



»Das Grundgesetz als historischer Glücksfall«

Begrüßungsansprache des Präsidenten des Sächsischen Landtags, Dr. Matthias Röbner



Sehr geehrte Frau Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes,
sehr geehrte Frau Staatsministerin,
verehrte Kolleginnen und Kollegen Abgeordnete und
ehemalige Abgeordnete von Bundestag und Landtag,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich begrüße Sie alle ganz herzlich hier zu unserer Feierstunde anlässlich
»70 Jahre Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland«.

Ganz besonders begrüße ich meine Amtskollegin aus Sachsen-Anhalt,
Frau Gabriele Brakebusch, und den ehemaligen Präsidenten unseres
Verfassungsgerichtshofes, Herrn Budewig mit seiner Frau. Ebenfalls sehr
herzlich begrüße ich die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und
des konsularischen Korps, die Vertreter der Kirchen und Kommunen,
des öffentlichen Lebens und der Medien.

Diese Feierstunde gestaltet der Sächsische Landtag zusammen mit
der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung, deren Direktor
Dr. Roland Löffler ich herzlich begrüße und dem ich für die sehr gute
Zusammenarbeit danke.

Für die inhaltliche Ausgestaltung ist Prof. Dr. Dieter Grimm zu uns ge-
kommen. Seien Sie herzlich willkommen hier im Sächsischen Landtag,
dem Zentralort unserer sächsischen Demokratie!

Fast auf den Tag genau vor 70 Jahren ist das Grundgesetz für die Bun-
desrepublik Deutschland verkündet worden. Es geschah in einer feierli-
chen Sitzung des Parlamentarischen Rates. Wir hörten soeben Konrad
Adenauer, den damaligen Präsidenten dieser verfassungsgebenden
Versammlung. Als er am 23. Mai 1949 seine Unterschrift unter das Rati-



fizierungsdokument setzte, hatte er damit die Geburtsurkunde der Bun-
desrepublik unterschrieben.

An diesem Tag begann in der Tat ein neuer Abschnitt in der wechsel-
vollen Geschichte des deutschen Volkes, es begann die Zeit einer ge-
teilten Nation. Die Gründung der Bundesrepublik erfolgte dabei in der
politischen, föderalen und sozialen Tradition unseres Landes, wiewohl
vier Jahre nach Kriegsende zunächst als nichtsovereäner Staat. Hingegen
stand die Gründung der DDR im Oktober 1949 gegen jede Kontinuitätslinie.
Hier wurde Stück für Stück eine zentralistische Parteidiktatur auf deut-
schem Boden eingeführt, fest verhaftet im sowjetischen Machtbereich.

Bewusst verzichteten damals die vielen Väter und wenigen Mütter des
Grundgesetzes auf den Begriff einer Verfassung, da das Grundgesetz
lediglich als Provisorium bis zur Vereinigung mit den Ländern der sow-
jetischen Besatzungszone dienen sollte.

Dieses Grundgesetz, mit dem Freiheit, Menschenwürde und Demo-
kratie in einem Teil Deutschlands zur Grundlage der Gesellschaft erhoben



worden sind, war damit von Anfang an zugleich als fortwährende Mahnung zur deutschen Einheit gedacht.

Schon bald erwies es sich jedoch als stabiles Verfassungsfundament und stellte seine bündnispolitische und europaorientierte Belastbarkeit unter Beweis. Es wurde, wie Dieter Grimm es jüngst in der FAZ schrieb, von einem Provisorium zu einem Definitivum. Man könnte ergänzen: von einem wenig geschätzten Provisorium zu einem höchst anerkannten Definitivum.

Zentrale Ideen, die seit Jahrhunderten die westliche Verfassungstradition prägten, die in der Paulskirchen-Verfassung und der Weimarer Verfassung ihre erste Ausformung fanden, sie hatten 1949 modernisiert Eingang in das Verfassungswerk genommen: Grund- und Bürgerrechte, Volkssouveränität und Minderheitenschutz, Rechtsstaatlichkeit sowie Gewaltenteilung und Gewaltenkontrolle.

Hinzu kamen die »Lehren aus Weimar« und die Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus, die unsere Verfassung prägen: der repräsentativ-demokratische Charakter, die beschränkte Rolle des Staatsoberhauptes, die Stärkung des Regierungschefs oder die klar antitotalitäre, anti-extremistische Ausrichtung des Grundgesetzes. Der Verfassungskonsens

ist auf Machtbalance und Stabilitätssicherung ausgelegt, das Rechtsstaatsprinzip mächtig.

Freiheitsrechte, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie – es waren genau jene Ideen, die 1989 im mitteleuropäischen »Bürgerfrühling« intensiv aufgerufen wurden. Der demokratische, der freiheitliche Aufbruch der friedlichen Revolution in der DDR fand nach den totalitären Verirrungen des 20. Jahrhunderts seine Entsprechung in jenem deutschen Grundgesetz. Die deutsche Vereinigung beendete den provisorischen Charakter des Grundgesetzes ganz und gar.

Hatte man zum Zeitpunkt seiner Verabschiedung noch allgemein mit einer baldigen Wiedervereinigung Deutschlands gerechnet, glaubten 40 Jahre später nur noch wenige an diese Möglichkeit. Im Gegenteil: Viele im Westen hatten sich trefflich mit dem geteilten Deutschland arrangiert, bediente es doch ihre Sehnsüchte nach einem Verblässen der so ungeliebten Nation.

Ihnen erteilte die Geschichte eine Lektion. Kaum etwas erfüllt mich heute mit größerem patriotischem Stolz als die neue Präambel unserer Verfassung, nach der die Deutschen in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet haben und das Grundgesetz für das gesamte deutsche Volk gilt.

Meine Damen und Herren, ich halte das Grundgesetz, wie es auch Norbert Lammert und Wolfgang Schäuble formuliert haben, für »einen Glücksfall der deutschen Geschichte«. Es ermöglicht uns eine freiheitlich-demokratische Ordnung, die rechtsstaatlich wie sozialstaatlich geprägt ist, einer föderalen Struktur folgt und stabile politische Institutionen verankert. Kurzum: Es gibt uns die zentralen Instrumentarien zum Gelingen unserer Demokratie an die Hand.

Das bringt mich zu einer grundsätzlichen Feststellung: Eine Verfassung ist das integrative Moment der Demokratie, ihr wertbezogener Ankerpunkt. Paul Kirchhof bezeichnet sie als »das Gedächtnis der Demokratie, mit dem wir unsere Gegenwartsfragen [...] zeitgerecht beantworten«. Sie ermöglicht eine Demokratie. Niemals aber garantiert sie diese. Eine demokratische Verfassung ist, wie Dieter Grimm schreibt, eine gefährdete Errungenschaft.

Das gilt auch für das Grundgesetz. Verantwortlich für seinen klugen Gebrauch zum Gedeihen der offenen Gesellschaft sind deshalb wir alle. Uns allen ist es angezeigt, aus der geschriebenen eine gelebte Verfassung



zu machen. Wir müssen eine Verfassungskultur leben, die Regeln der Verfassung einhalten und ihre Werte hochhalten.

Auf Basis unserer Verfassung, und das Grundgesetz ist eine Verfassung par excellence, regeln wir heute das Zusammenleben in einem der Demokratie und dem Recht verpflichteten geeinten Deutschland. Indem unsere Verfassung dies alles auf eine freie und pluralistische Basis stellt, macht sie das »nicht nur unvermeidlich komplizierter, sondern auch unvergleichlich legitimer«. In diesem Satz von Karl-Dietrich Bracher liegt sehr viel Wahrheit.

Freiheit und Pluralität sowie die daraus resultierende Komplexität zeichnen unsere moderne Verfassungsordnung aus. Und ich bin Dieter Grimm dankbar, dass er jüngst in mehreren Artikeln darauf hingewiesen hat, wie besonders populistische Parteien dagegen vorgehen und »die verfassungsrechtlichen Grundsätze für den Austrag politischer Gegensätze bekämpfen«.

Ich will daher klar sagen: Wer die Verfassung und ihre Grundsätze als »Hindernis der Vollstreckung des Volkswillens« diskreditiert, der legt die Axt an die Wurzeln der verfassten Demokratie. Wer das Verfassungsgericht, den »Hüter der Verfassung« bekämpft, so wie dies in einigen Ländern Europas geschieht, der unterspült den demokratischen Verfassungsstaat. Jeder aufrichtige Demokrat ist aufgerufen, dem entgegenzutreten.

Eine Verfassung hat eben neben ihrem verantwortungsvollen Gebrauch auch ihren Schutz zur Voraussetzung, soll sie sich als tragfähig erweisen. Wie genau sich das Grundgesetz als tragfähiges Fundament für die deutsche Demokratie bewährt hat und bewährt, das ist das Thema des heutigen Festredners Prof. Dr. Dieter Grimm.

Professor Grimm ist einer der prägenden Vertreter der deutschen Rechtswissenschaft im ausgehenden 20. und beginnenden 21. Jahrhundert, einer der wichtigsten juristischen Zeitzeugen der bundesrepublikanischen Geschichte.

Studiert und habilitiert im Fachbereich Rechtswissenschaft wie im Fach Politikwissenschaft, ist er einer jener anregenden Interdisziplinaristen, die wir heute leider immer weniger vorfinden, deren Urteil uns aber umso mehr inspiriert. Zumal sein wissenschaftliches Hauptinteresse den Großthemen Demokratie, Grundrechte und Verfassung gilt.

Dieter Grimm lehrte als Ordinarius 20 Jahre lang Öffentliches Recht an der Universität Bielefeld, als Nachfolger von Ernst-Wolfgang Böckenförde, bevor er im Jahr 2000 an die Humboldt-Universität zu Berlin wechselte und dort bis zum Jahr 2007 als Rektor des renommierten Wissenschaftskollegs zu Berlin wirkte.

Von 1987 bis 1999 war Dieter Grimm Richter am Bundesverfassungsgericht. Einige der vielen Entscheidungen, an denen er beteiligt war, sorgten für großes öffentliches Aufsehen, etwa der Beschluss zur Aussage »Soldaten sind Mörder« oder das sogenannte »Kruzifix-Urteil«. Dieter Grimm betonte dabei immer die überparteiliche Autonomie des Verfassungsgerichts, ohne die Gratwanderung verfassungsgerichtlicher Politikkontrolle zu ignorieren.

Als national wie international renommierter Rechtswissenschaftler bekam er zahlreiche Ehrendoktorwürden verliehen und bekleidet Gastprofessuren auf der ganzen Welt, darunter in Haifa, Rom, Toronto, Peking sowie an der Yale Law School.

Verehrter Herr Professor Grimm, so liest sich die Vita eines ausgezeichneten Hochschullehrers, eines Verfassungsjuristen und Verfassungshistorikers, der das deutsche Verfassungsrecht, auch weil er es selbst mitgestaltet hat, bestens erklären kann.

Sie verstehen es, selbst komplexeste Dinge auf plausible Art zu erläutern und diese so der Öffentlichkeit zu vermitteln. Erwähnen möchte ich da Ihren Beitrag in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 10. Dezember 2018 zur Frage, ob das Grundgesetz zu seinem 70. Geburtstag noch auf der Höhe der Zeit ist.

Verehrter Herr Professor Grimm, ich freue mich sehr über Ihr Kommen. Bevor wir Ihre Ausführungen hören, wird Herr Dr. Löffler zu uns sprechen.

Vielen Dank.



**»Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag,
verehrtes Grundgesetz«**

**Grußwort
des Direktors der Sächsischen Landeszentrale
für politische Bildung,
Dr. Roland Löffler**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Dr. Rößler,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Staatsministerin Dr. Stange,
sehr geehrter Herr Professor Grimm,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

ein herzliches Willkommen auch vonseiten der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung zum Festakt aus Anlass des 70. Geburtstags des Grundgesetzes. Es ist uns eine große Freude, diesen für unsere Demokratie wichtigen Gedenktag gemeinsam mit dem Sächsischen Landtag ausrichten zu können. Dafür gilt Ihnen, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, mein besonderer Dank.

Verfassungstage sind – wie Wahltage – die Festtage der Demokratie. An den einen Tagen erinnern und vergegenwärtigen wir uns die Grundlagen unseres Rechtsstaates und an den anderen Tagen handeln wir als Citoyen, indem wir über die Verteilung von Sitzen und damit von Macht in unseren Parlamenten entscheiden. Insofern liegt unsere Matinee an diesem Samstag überaus passend zwischen unserem Verfassungs- und einem Wahltag.

Im Reigen der Begrüßungen gestatten Sie mir noch, einen Ehrengast ganz besonders hervorzuheben, um den es an diesem heutigen Tag ganz speziell geht: Herzlichen Glückwunsch, verehrtes Grundgesetz. Trotz der großen persönlichen, ja fast verwandtschaftlichen Nähe wage ich es aus Achtung vor Ihrer Lebensleistung nicht, Sie zu duzen. Bleiben wir also beim bundesrepublikanischen Sie, denn bei aller Begeisterung für Ihren jugendlichen Freiheitswillen – in den neuen Bundesländern sind



Sie ja erst 28,5 Jahre alt – sind Sie ja doch ein Rechtskorpus, das Respekt ausstrahlt und einfordert.

Verehrtes Grundgesetz, Sie zeigen sich trotz des begonnenen Rentenalters weiter zeitgemäß. Fragt man die Deutschen, worauf sie in Deutschland besonders stolz sind, so geben die meisten Befragten erst Sie und dann erst den Wohlfahrtsstaat an. Das alles war bei Ihrer Geburt nicht zu erwarten.

Sie waren, wie der Landtagspräsident eben schon ausführte, als Provisorium geplant und sollten für eine Übergangszeit Ihren Dienst leisten. Ihr Entstehungsprozess dauerte etwas länger als eine Schwangerschaft, nämlich fast ein Jahr. Zunächst legten am 1. Juli 1948 die West-Alliierten den obersten Repräsentanten der drei westlichen Besatzungszonen



ihre Pläne für einen demokratischen Staat jenseits des Eisernen Vorhangs dar. Das löste keine Begeisterung aus.

Zwar war bereits seit Ende 1947 deutlich, dass sich die Welt und damit auch Deutschland in Blöcke spalten würde und der Kriegskonsens der Alliierten aufgebraucht war. Die westdeutschen Politiker zögerten allerdings, einen eigenen Staat zu gründen. Sie befürchteten, dass dadurch die deutsche Teilung zementiert würde. Und fast 40 Jahre lang schien es auch so, dass diese Befürchtungen richtig gewesen waren. Dennoch ließen sich Ihre Mütter und Väter, verehrtes Grundgesetz, auf dieses Experiment ein.

Die ursprüngliche Präambel des Grundgesetzes betonte deshalb auch die Unabgeschlossenheit des deutschen Nationalstaates, ich zitiere den Wortlaut von 1949:

»Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu bewahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinigten Europa

dem Frieden zu dienen, hat das Deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.

Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.«

Verehrtes Grundgesetz, im Grunde sind Sie also nicht nur ein strenger Rechtsrahmen. Sie sind auch ein Sehnsuchts-text: Ihre Mütter und Väter hatten das große Bedürfnis, die Schrecken von Nationalsozialismus und Zweitem Weltkrieg zu überwinden, auf ein friedliches Europa hinzuarbeiten und die Offenheit für die Vereinigung des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit zu ermöglichen. Der erste Schritt gelang übrigens bereits 1957 mit dem Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik. Den zweiten Schritt zur Vollendung der deutschen Einheit – bei gleichzeitiger Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze als endgültige deutsche Ostgrenze – beschloss dann die erste und einzige frei gewählte Volkskammer der DDR 1990.





In der neuen Fassung spricht die Präambel deshalb nun davon, dass die Einheit und Freiheit Deutschlands in freier Selbstbestimmung vollendet ist. Dass der Akt der freien Selbstermächtigung gegenüber einem autoritären Staat glückte, war vielen mutigen Menschen in der DDR zu verdanken, unter ihnen ganz besonders viele Sachsen.

Heute, fast 30 Jahre nach der friedlichen Revolution und der deutschen Einheit, stellen sich viele Menschen gerade in den neuen Bundesländern wieder die Frage, warum es im Zuge der deutschen Einheit keinen Verständigungs- oder gar Abstimmungsprozess über einen gemeinsamen Verfassungstext gegeben hat. Ich denke, auch dieser Wunsch zeigt, welche sehnsuchtsvolle Erwartungen viele Deutsche in einen eher nüchternen Verfassungstext hineinlesen. Das mag damit zu tun haben, dass wir Deutschen eine stabile Rechts- und Verfassungsordnung erst lieben lernen mussten und dass die Garantie der Freiheit, des föderalen und sozialen Rechtsstaates eine historische Lehre aus der Erfahrung mit zwei Diktaturen ist.

Dass führende Politiker in den frühen 1990-er Jahren zu mutlos waren, den Glücksfall Grundgesetz zur Debatte und vielleicht zur Wahl zu stellen, mag man bedauern. Heute die Debatte nochmals hochzukochen, scheint aber auch wenig zielführend zu sein, weil man damit die Leistungsfähigkeit und die Robustheit unserer Verfassung zu gering schätzt.

Aus Anlass des Geburtstages des Grundgesetzes hat der Bundespräsident am Mittwoch aktive Bürgerinnen und Bürger zu einer Debatte nach Berlin eingeladen. Er wollte wissen, wie »Demokratie ganz nah«, wie »neue Ideen für ein gelebtes Grundgesetz« aussehen können. Die Ergebnisse finden Sie in einem kleinen Büchlein, das wir Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, am Ausgang gerne schenken möchten. Es gibt Anregungen und macht Mut, wie vielfältig für ein demokratisches Miteinander, für Meinungsstreit und für die Erinnerung unserer Vergangenheit gearbeitet wird.

Kontroverse Themen sachgerecht auszudiskutieren, Gegensätze aushalten zu lernen und Mut zu machen, sich bürgerschaftlich einzubringen, ob bei der Feuerwehr, im Musikverein, im Sport, im Umweltschutz und in der Heimatpflege, in den Religionsgemeinschaften oder auch in einer Partei, das sind Aufgaben der politischen Bildung. Das sind Aufgaben jedes Demokraten und jeder Demokratin in jedem Alter und zu jeder Zeit.



Demokratie ist mehr als nur ein Rechtssystem, es ist eine Lebensform. Und Lebensformen entstehen nicht von selbst, sie müssen erlernt und permanent praktiziert werden. Wir Menschen lernen zumeist durch die Kunst der Nachahmung. Nachahmung gelingt am besten durch gute Vorbilder und gute Leitbilder.

Ein solches sind Sie, verehrter Jubilar. Und wir wissen: Mit 70 Jahren wird man auch nicht jünger, aber mit 70 Jahren ist man noch immer elastisch, wenn man sich entsprechend ertüchtigt. Dass Sie ständig Veränderungen und Ausweitungen ertragen, die Föderalismusreformer, Finanzarchitekten und Digitalisierer an Ihnen vornehmen, ist eine Sorge, die besonders Ihren langjährigen Weggefährten und unseren heutigen Festredner, Professor Dieter Grimm, bekümmert, der gleich zu uns sprechen wird.

Mein Vorschlag als Jüngerer zu Ihnen als Senior lautet deshalb zu Ihrem Geburtstag: Wir Bürgerinnen und Bürger dieses Landes stützen Sie, damit Sie uns vital erhalten bleiben, und Sie stärken uns für ein Leben in Freiheit in einem vereinten Deutschland und einem vereinten Europa.

Ad multos annos, verehrtes Grundgesetz!



Vorstellung des Festredners Prof. Dr. Dieter Grimm

Prof. Dr. Dieter Grimm, geboren 1937 in Kassel, studierte Rechts- und Politikwissenschaft in Frankfurt am Main, Freiburg, Berlin, Paris und Harvard. Noch vor dem Zweiten Staatsexamen (1967) erwarb er 1965 den Master of Laws (LL. M.) der Harvard University in Cambridge (USA). Nach dem Zweiten Staatsexamen war er bis 1979 als Referent für Verfassungsgeschichte und Geschichte der politischen Ideen am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main tätig. Während dieser Zeit erfolgte auch seine Promotion (1971) und Habilitation (1979).

Dieter Grimm lehrte als Ordinarius 20 Jahre lang Öffentliches Recht an der Universität Bielefeld, bevor er im Jahr 2000 an die Humboldt-Universität zu Berlin wechselte und dort bis zum Jahr 2007 als Rektor des renommierten Wissenschaftskollegs zu Berlin wirkte.

Von 1987 bis 1999 war Dieter Grimm Richter am Bundesverfassungsgericht. Einige der vielen Entscheidungen, an denen er beteiligt war, sorgten für großes öffentliches Aufsehen, etwa der Beschluss zur Aussage »Soldaten sind Mörder« oder das sogenannte »Kruzifix-Urteil«. Dieter Grimm betonte dabei immer die überparteiliche Autonomie des Verfassungsgerichts, ohne die Gratwanderung verfassungsgerichtlicher Politikkontrolle zu ignorieren.

Als national wie international renommierter Rechtswissenschaftler bekam er zahlreiche Ehrendoktorwürden verliehen und bekleidet Gastprofessuren auf der ganzen Welt, darunter in Haifa, Rom, Toronto, Peking sowie an der Yale Law School.

Dieter Grimm gilt als einer der prägenden Vertreter der deutschen Rechtswissenschaft im ausgehenden 20. und beginnenden 21. Jahrhundert sowie als einer der wichtigsten juristischen Zeitzeugen der bundesrepublikanischen Geschichte.



»Auf der Höhe der Zeit«

**Festrede
des Bundesverfassungsrichters a. D.
und Professors em. für Öffentliches Recht
an der Humboldt-Universität zu Berlin
Prof. Dr. Dieter Grimm**



Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrter Herr Dr. Löffler,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

70 Jahre Grundgesetz, das ist eine stolze Zahl. Keine deutsche Verfassung galt länger, keine war wirkungsvoller, keine erfuhr mehr Wertschätzung. Wenn wir dieses Jubiläum heute im Sächsischen Landtag feiern, müssen wir uns aber auch daran erinnern, dass das Grundgesetz in den ost-deutschen Ländern erst seit 29 Jahren gilt. Auf die alte Bundesrepublik umgerechnet, stünden wir dann im Jahr 1978. Da war das Grundgesetz schon 34-mal geändert worden, und es gab bereits 48 Bände von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die das Grundgesetz nicht nur angewendet, sondern auch fortgebildet haben.

Auch stand das Grundgesetz damals noch nicht so hoch im Kurs wie heute. Ende der 1960er-Jahre hielten es viele für antiquiert und verlangten eine Generalüberholung. Der Deutsche Bundestag ließ sich davon anstecken und setzte 1970 eine Enquete-Kommission zur Verfassungsreform ein. 1976 legte sie umfangreiche Änderungsvorschläge vor und verband damit die Erwartungen, dass der gerade neu gewählte Bundestag die Vorschläge prüfen und schrittweise verwirklichen werde. Inzwischen hatte sich aber der Wind gedreht. Der neue Bundestag bedankte sich für die Vorschläge und legte sie zu den Akten. Die Verehrung des Grundgesetzes hatte eingesetzt. Beim 30-jährigen Jubiläum 1979 kam erstmals die Wortverbindung »Verfassungspatriotismus« auf als diejenige Form des Patriotismus, die der geteilten und schuldbeladenen



Nation allein angemessen schien – sozusagen als ungefährliche Form des Patriotismus.

Auch in Westdeutschland handelte es sich also um einen langsamen Aneignungsprozess in einem keineswegs konfliktfreien Umfeld. Es gab tiefe Zerwürfnisse, außenpolitisch über die Westintegration, die Wiederaufrüstung, die Ostverträge, innenpolitisch über die Strafrechtsreform, die Familienrechtsreform, die Unternehmensmitbestimmung. Fast alle führten zu Verfassungskonflikten. Für die Etablierung des Grundgesetzes war es aber von Bedeutung, dass in diesen Konflikten alle Seiten auf die Verfassung Bezug nahmen, zwar uneinig darüber, wie sie zu verstehen sei, aber einig darin, dass sie gewahrt werden müsse. Das Grundgesetz bewährte sich also auch in Zeiten heftiger politischer Auseinandersetzungen als Konsensbasis der politischen Konkurrenten und ging aus den Konflikten gestärkt hervor, ganz anders als die Weimarer Verfassung, die zeitlebens ein Streitobjekt geblieben war. In der Bundesrepublik kam es demgegenüber zu einer immer stärkeren Identifikation



der Bevölkerung mit dem Grundgesetz, von dem es nun auch mehr und mehr hieß, es habe sich bewährt oder sei sogar die beste Verfassung, die Deutschland je hatte.

Es wäre freilich zu einfach, diese Bewährung der rechtlichen Qualität des Grundgesetzes zuzuschreiben. Verfassungen sind ja zunächst einmal nur ein Text mit Geltungsanspruch. Dieser Anspruch muss über die Zeit eingelöst werden, damit man von Bewährung sprechen kann. Ob das gelingt, hängt von vielen Dingen ab, vor allem von den Herausforderungen, mit denen eine Verfassung konfrontiert wird, und der Art und Weise, wie die Adressaten und Interpreten der verfassungsrechtlichen Vorschriften auf die Herausforderungen reagieren. Wenn man nach diesen Umweltbedingungen fragt, unter denen sich der Verfassungstext bewähren musste, dann kann man feststellen, dass dem Grundgesetz große Herausforderungen erspart geblieben sind, wiederum im Gegensatz zur Weimarer Verfassung, derer ja in diesem Jahr auch gedacht wird und die an ihren Umweltbedingungen zugrunde gegangen ist.

Das Grundgesetz hatte zwar anfangs wenig Befürworter. Die Bevölkerung, von elementarerer Sorgen geplagt, blieb ihm gegenüber indifferent. Aber es hatte keine Fundamentalgegner von Gewicht, die das ganze vom Grundgesetz aufgerichtete System abgelehnt hätten. Es kam hinzu, dass die ersten 30 Jahre seiner Geltung von einem kontinuierlichen Wirtschaftswachstum geprägt waren, das den allgemeinen Wohlstand hob und es ermöglichte, die Kosten der sozialen Sicherung ohne tiefgreifende Verteilungskämpfe aufzubringen. Aber auch das hätte wohl noch nicht gereicht, der Verfassung ihr Ansehen zu verschaffen, wenn nicht das Bundesverfassungsgericht gewesen wäre, das die Herausforderungen, welche an das Grundgesetz herantraten, in angemessener Weise löste und der Verfassung erst diejenige Relevanz für das politische Geschehen und die gesellschaftlichen Verhältnisse verlieh, welche sie bis heute besitzt. Durch die Rechtsprechung des Gerichts wurde die Bedeutung des Grundgesetzes für jeden einzelnen Bürger gewissermaßen täglich erlebbar. Auch das hätte freilich wenig genützt, wenn die Entscheidungen des Verfassungsgerichts von der Politik nicht akzeptiert worden wären.

All das erklärt aber zunächst einmal nur den juristischen Erfolg des Grundgesetzes. Was einer zusätzlichen Erklärung bedarf, ist der Umstand, dass das Grundgesetz über seine juristische Geltungskraft hinaus auch eine außerordentlich hohe Identifikationskraft entfalten konnte. Das ist alles andere als selbstverständlich. Nicht vielen Verfassungen in der Welt war das beschieden. Der Schlüssel zu einer Antwort liegt wohl in einigen Besonderheiten der Nachkriegszeit in Deutschland. All jene Faktoren, aus denen sich gewöhnlich nationale Identität speist, standen in der alten Bundesrepublik nicht zur Verfügung. Die Nation stand nicht zur Verfügung, weil sie geteilt war. Die Geschichte stand nicht zur Verfügung, weil sie mit dem Holocaust beladen war. Die Kultur stand nicht zur Verfügung, weil sie als letztes einigendes Band um das geteilte Land benötigt wurde.

In diese Lücke konnte das Grundgesetz springen und zusätzlich zu seiner juristischen Wirkung auch symbolische Kraft entfalten. Es symbolisierte den Wiederaufstieg Westdeutschlands aus einer tiefen Katastrophe und seinen Wiedereintritt in den Kreis der zivilisierten Völker. Es symbolisierte in den Augen der Westdeutschen außerdem die bessere Alternative zu demjenigen System, das auf sowjetisches Geheiß in der

DDR errichtet worden war. Im Mai 1989 – also zum 40-jährigen Jubiläum, als noch niemand ahnen konnte, dass das Ende der DDR kurz bevorstand – war nach meiner Beobachtung die Verehrung des Grundgesetzes auf ihrem Höhepunkt angelangt.

Für diese bewährte Verfassung entschied sich die DDR, nachdem ihr eigenes System zusammengebrochen war. Das war allerdings nicht von Anfang an klar, denn nach dem Mauerfall ließ sich keineswegs absehen, dass es schnell zur Wiedervereinigung kommen würde. Die Wiedervereinigung war ja keine rein deutsche Angelegenheit. Sie hing vielmehr auch von den Siegermächten des Zweiten Weltkrieges ab, und die Aussicht auf ein wiedervereinigtes Deutschland traf nicht bei allen auf Freude. Man rechnete also eher mit einem Prozess langsamer Annäherung zwischen der Bundesrepublik und einer sich zwischenzeitlich reformierenden DDR.

So trat in der DDR zunächst der Zentrale Runde Tisch zusammen, dessen Aufgabe es war, eine Verfassung für eine reformierte DDR auszuarbeiten. Der Entwurf wurde erst nach der Volkskammerwahl vom 18. März 1990 fertig und erfuhr dasselbe Schicksal wie die Vorschläge der Verfassungskommission in der Bundesrepublik 1976. Die neu gewählte Volkskammer bedankte sich für die Vorschläge, fand es aber nicht einmal nötig, sie zu diskutieren, sondern legte sie, genau wie einst der Bundestag die Vorschläge der Enquete-Kommission, zu den Akten. Das Ziel war inzwischen nicht mehr eine reformierte DDR, sondern die Wiedervereinigung mit der Bundesrepublik und die Übernahme des Grundgesetzes.

Von einer Überstülpung des Grundgesetzes oder einem Oktroi kann also keine Rede sein. Die Annahme des Grundgesetzes war eine Entscheidung der neu gewählten Volkskammer, und ihre Wahl hatte im Zeichen der Verfassungsfrage gestanden. Ohne eine solche Entscheidung der DDR hätte das Grundgesetz nicht auf das Territorium der DDR erstreckt werden können. Dass das Grundgesetz die Verfassung Gesamtdeutschlands wurde, beruhte auf einer freien Entscheidung beider deutscher Staaten.

Alternativlos war das nicht. Das Grundgesetz endete mit Artikel 146, der für den Fall der Wiedervereinigung eine neue gesamtdeutsche Verfassung in Aussicht stellte. Darüber wurde in Ost und West gestritten. Es war eine Stellvertreterdiskussion für die nicht wirklich thematisierte Grundfrage, ob man sich die Wiedervereinigung als eine Erweiterung



der Bundesrepublik oder als einen gemeinsamen Neubeginn vorzustellen habe. Für beide Grundpositionen gab es eine Basis im Grundgesetz: zum einen den schon erwähnten Artikel 146, der eine Neukonstitution ermöglichte, zum anderen Artikel 23, der den Beitritt von Teilen Deutschlands zum Geltungsbereich des Grundgesetzes vorsah. In dieser Diskussion wurden die Alternativen 23 oder 146 als einander ausschließend dargestellt. Traf das zu, war es freilich plausibel, den Weg des Artikels 23 zu wählen, denn er ermöglichte eine schnelle Wiedervereinigung. Niemand konnte damals wissen, wie lange das Fenster zur Verwirklichung der Einheit außenpolitisch offen war. Aber traf es wirklich zu? Es wäre keineswegs unmöglich gewesen, die beiden Wege zu kombinieren. Man hätte sich durchaus für Artikel 23 als schnellen Weg zur Wiedervereinigung entscheiden und nach erfolgter Wiedervereinigung eine verfassungsgebende



Nationalversammlung wählen können, die auf Basis von Artikel 146 eine neue Verfassung ausgearbeitet hätte.

Ich habe damals diesen Vorschlag unterbreitet, jedoch nicht, weil ich das Grundgesetz loswerden wollte, im Gegenteil. Ich empfand es damals und ich empfinde es auch heute als eine geglückte Verfassung. Für Artikel 146 setzte ich mich vielmehr ein, weil ich mir davon eine symbolische Wirkung versprach: die Wiedervereinigung Deutschlands sollte nicht nur als eine räumliche Ausdehnung der alten Bundesrepublik, sondern ein gemeinsam verantworteter und gestalteter Neuanfang empfunden werden. Im Übrigen hatte ich keine Angst, dass eine neue Verfassung wesentlich anders ausgesehen hätte als das Grundgesetz. Es ist aber müßig, heutzutage mit dem Gedanken an eine Nachholung zu spielen. Der historische Moment ist vorüber. Für eine neue Verfassung jetzt im Jahr 2019 spricht nichts. Dagegen spricht die Befürchtung, dass sie wahrscheinlich schlechter würde, als es das Grundgesetz derzeit ist.

Nun war das Jahr 1989 nicht nur für Deutschland – namentlich für Ostdeutschland – ein Jahr der Umwälzung, sondern auch für andere Teile der Welt. Die Sowjetunion und das von ihr errichtete Imperium gingen unter. In den ehemals sozialistischen Staaten wurden demokra-

tische Systeme errichtet, in Südafrika brach das Apartheidregime zusammen, in Südamerika fiel eine Reihe von Militärdiktaturen. Ich war zu dieser Zeit Richter des Bundesverfassungsgerichts und erlebte den Wandel auf meine Weise. Denn in Karlsruhe gab sich damals Delegation nach Delegation aus den Ländern, die sich von totalitären, diktatorischen oder rassistischen Regimen befreit hatten, die Klinke in die Hand.

Erst kamen die neu gewählten Parlamentarier, die für ihre jeweiligen Länder demokratische Verfassungen ausarbeiten sollten. Nachdem die Verfassungen ins Werk gesetzt waren und allesamt Verfassungsgerichte vorsahen, reisten die neu gewählten Verfassungsgerichte nach Karlsruhe. Das russische Verfassungsgericht kam nicht weniger als drei Mal nach Karlsruhe, um sich über die Aufgaben eines Verfassungsgerichts zu orientieren.

Das südafrikanische Verfassungsgericht reiste direkt nach seiner Ernennung durch Nelson Mandela nach Karlsruhe und traf sich zum ersten Mal als Gericht nicht in Johannesburg, sondern in Karlsruhe. Es blieb eine ganze Woche, um mit den deutschen Richtern über Fragen von Verfassungsgerichtsbarkeit und Verfassungsinterpretation nach einem solchen Umbruch zu diskutieren.

Warum Karlsruhe und nicht Washington? Diese Frage habe ich mir damals oft selbst gestellt, aber auch an die Mitglieder der Delegationen gerichtet. Die Antwort war durchweg: Wir sehen die Bundesrepublik Deutschland als einen Staat, dem es gelungen ist, aus einer tiefen Katastrophe als wirtschaftlich prosperierendes und demokratisch stabiles Land hervorzugehen. Wir nehmen die Bundesrepublik als ein Land wahr, in dem die Verfassung etwas gilt und von der Politik respektiert wird. Das war natürlich gerade dasjenige, was sie nach dem Ende der autoritären Systeme auch für ihr eigenes Land erhofften. Auf die Frage nach den Voraussetzungen für das Gelingen hat man sich offenbar in Deutschland bessere Antworten erwartet als in Washington.

Eine Frage, die jede Delegation zu irgendeinem Zeitpunkt des Besuchs stellte, lautete: Wie bewerkstelligt man es, dass sich die Politiker an die Verfassung und an die Urteile des Verfassungsgerichts halten, auch wenn sie dadurch an der Verwirklichung ihrer politischen Pläne gehindert werden? Die Antwort auf diese Frage ist nicht leicht. Aber im Kern kann man sagen: Es gelingt, wenn die Bevölkerung ihr Bild von einer gerechten Ordnung in irgendeiner Weise in der Verfassung wiedererkennt,



wenn Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bevölkerung einen Rückhalt haben und eine Wertschätzung genießen, die es für Politiker zu kostspielig macht, sich über die Normen der Verfassung und die Urteile der Verfassungsgerichte hinwegzusetzen.

Die Antwort stimmte nicht alle Besucher zuversichtlich, denn was hier ins Spiel kommt, sind die kulturellen Grundlagen von Rechtsstaatlichkeit und Verfassungsstaatlichkeit, die nicht kurzfristig aufgebaut werden können, sondern langsam wachsen, wie das ja auch die Bundesrepublik erlebt hat. Die Sorge, dass es mit den kulturellen Grundlagen für Verfassungsstaatlichkeit in manchen dieser Länder nicht gut bestellt sei, war – wie wir heute genauer sehen – nicht unberechtigt, denn es gibt eine Reihe von Staaten, die nach ermutigenden Anfängen schon wieder auf dem Rückweg sind und sich von dem Modell abwenden, das sie sich vor 30 Jahren so sehnlich gewünscht hatten. Darunter befinden sich sogar Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Wie man daran sehen kann, besteht keine Gewähr, dass die Dinge so bleiben, wie sie waren. Auch die langjährige Bewährung einer Verfassung in der Vergangenheit ist keine Versicherung für die Zukunft. In der Bundesrepublik ist es bisher mithilfe der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und einer großen Zahl von Verfassungsänderungen im Großen und Ganzen gelungen, das Grundgesetz auf der Höhe der Zeit zu halten. Im Großen und Ganzen, nicht durchweg. Nicht jede der mittlerweile 63 Verfassungsänderungen hat das Grundgesetz verbessert. Die abschreckendsten Beispiele sind vielleicht der geänderte Artikel 13, der die Unverletzlichkeit der Wohnung garantiert, und der neue Asylartikel 16a. Artikel 13 ist nach der Änderung von 1998 vier Mal so lang wie sein Vorgänger. Der neue Asylrechtsartikel von 1993 ist 40 Mal so lang wie sein Vorgänger.

Wenn man diese Artikel liest, stellt sich die Frage, ob man eigentlich eine Verfassung oder eine Verwaltungsvorschrift vor sich hat. Beide Änderungen waren in der Bevölkerung zutiefst umstritten, die Kompromissfindung war ungemein schwierig. Sie gelang schließlich nur, weil die beiden großen Parteien es erreichten, so viel wie irgend möglich von ihren eigenen Vorstellungen im Grundgesetz unterzubringen und damit dem Zugriff des Gegners zu entziehen. Das ist freilich keine Entschuldigung für die Aufblähung. Die Aufblähung der Verfassung ist auch nicht, wie manche meinen, nur ein Schönheitsfehler. Sie ist ein



Demokratieproblem. Denn alles, was auf der Ebene der Verfassung geregelt ist, wird dem demokratischen Prozess entzogen. Was Verfassungsrang genießt, ist nicht mehr Thema, sondern Prämisse von Politik. Das ist der Sinn von Verfassungen. Dafür haben wir sie. Verfassungen sollen aber Politik nicht verhindern, sondern ermöglichen, anleiten und begrenzen. Deshalb beschränken sie sich auf die Grundlagen der politischen und der gesellschaftlichen Ordnung, die Spielregeln des politischen Wettbewerbs und die Grundrechte der Einzelnen.

Man kann es auch so sagen: Die Verfassung regelt die Herstellung politischer Entscheidungen, aber sie überlässt diese Entscheidungen selber dem demokratischen Prozess. Je mehr man eine Verfassung mit inhaltlichen Festlegungen im Einzelnen überhäuft, desto schmaler wird der Raum für demokratische Entscheidungen und umso folgenloser bleiben Wahlen. Im schlimmsten Fall wird jede Politikänderung von einer vorherigen Verfassungsänderung abhängig. Wenn das nicht gelingt, versteinert entweder die Politik oder die Verfassung wird umgangen.

Andererseits gibt es Dinge, die in eine Verfassung gehören, im Grundgesetz aber nicht geregelt sind, sondern der einfachen Mehrheit überlassen werden. Zu den notwendigen Bestandteilen von Verfassungen zählen die grundlegenden Spielregeln für den demokratischen Prozess,

und nichts ist grundlegender dafür als die Wahl. Nun ist es nicht so, dass das Grundgesetz zur Wahl gar nichts sagt. Die Wahlrechtsprinzipien freie, geheime und gleiche Wahl sind im Grundgesetz festgelegt. Aber es schweigt zum Wahlsystem, also zur Frage nach Mehrheits- oder Verhältniswahl, zu Sperrklauseln und sagt auch nichts darüber, wie die Stimmen in Mandate umgerechnet werden.

Mir scheint das aufnahmebedürftig ins Grundgesetz zu sein, und zwar besonders, wenn man bedenkt, dass in Ungarn die Fidesz-Partei und in Polen die PiS-Partei nur wegen des Wahlrechts die Gelegenheit bekamen, ihre Systemveränderungen ins Werk zu setzen. Die polnische PiS-Partei erhielt für 36 Prozent der Wählerstimmen eine absolute Mehrheit der Mandate. Die ungarische Fidesz-Partei brachte es bei 53 Prozent der Wählerstimmen auf eine Zweidrittelmehrheit, also eine verfassungsändernde Mehrheit. Erst dadurch konnte sie ihr Parteiprogramm in einer neuen Verfassung befestigen, auf deren Ausarbeitung die Opposition keinen Einfluss hatte. Sollte die Opposition je eine Wahl gewinnen, würde ihr das nichts nützen, solange sie nicht auch eine Zweidrittelmehrheit bekäme. Das deutsche Wahlrecht – damit daran kein Zweifel besteht – erlaubt das nicht, aber es ist eben jederzeit mit einfacher Mehrheit änderbar.

Über die Situation des Grundgesetzes nach 70 Jahren kann man auch nicht sprechen, ohne einen kurzen Blick auf Europa zu werfen, denn heutzutage hängt die Bewährung der nationalen Verfassung nicht mehr allein von ihrer Güte, ihrem Rückhalt in der Bevölkerung und der Befolgungsbereitschaft der nationalen Politik ab, sondern bei dem sehr hohen Verflechtungsgrad innerhalb der Europäischen Union auch von Europa.

Das Grundgesetz ist von Anfang an offen für die europäische Integration gewesen. In der Präambel von 1949 heißt es nicht nur, dass das deutsche Volk von dem Willen beseelt sei, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren. Dies ist erreicht und danach gestrichen worden. Es ist vielmehr auch von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Mitglied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, und das ist weiterhin akut. Acht Jahre, nachdem das Grundgesetz entstand, wurde die europäische Wirtschaftsgemeinschaft gegründet, die dann in die Europäische Gemeinschaft und schließlich in die heutige Europäische Union überging. Die Entwicklung, welche sich seit 1957 vollzogen hat, ist erstaunlich, sowohl was die Erweiterung der Europäischen Union



von sechs auf 28 Mitgliedstaaten als auch was die Vertiefung der Integration betrifft.

Man muss sich aber, wenn es um die nationale Verfassung geht wie heute am Jubiläumstag des Grundgesetzes, auch klarmachen, dass jede Kompetenzübertragung an die Europäische Union den Anwendungsbereich der mitgliedstaatlichen Verfassungen schmälert. Das betrifft auch das Grundgesetz.

Das Grundgesetz regelt zwar die Übertragung von Kompetenzen an die Europäische Union, aber wenn die Kompetenzen einmal übertragen sind, dann folgt ihre Ausübung durch die europäischen Institutionen nicht mehr den Anforderungen des Grundgesetzes, sondern den Anforderungen der europäischen Verträge. Infolgedessen beanspruchen in der Bundesrepublik zahlreiche Akte öffentlicher Gewalt Geltung, die nicht den Anforderungen des Grundgesetzes genügen müssen. Im Grundgesetz stehen daher auch allerlei Vorschriften, die nicht mehr stimmen. So heißt es zum Beispiel, der Bund habe die ausschließliche



Gesetzgebungszuständigkeit über die Zölle und die Währung. Nein. Er hat überhaupt keine Zuständigkeit auf diesem Gebiet mehr. Sie ist nach Europa übertragen worden. Der Zustand ist nicht etwa verfassungswidrig, denn die europäische Integration ist ja vom Grundgesetz gewollt, und ohne Kompetenzabtretungen und die damit verbundene Selbstbeschränkung der nationalen öffentlichen Gewalt gibt es keine Integration.

Völlig risikofrei für die eigene Verfassungsordnung ist das aber auch nicht, denn die Europäische Union neigt zu einer Überdehnung ihrer Kompetenzen. Das bedeutet dann automatisch eine Minderung der Rolle der nationalen Verfassung. Zwar heißt es in Artikel 4 der Europäischen Verträge, die Union achte die nationale Identität der Mitgliedstaaten, wie sie in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen zum Ausdruck komme. Für die Ausübung der übertragenen Grenzen gelte der Grundsatz der Subsidiarität. Aber zu beiden hat die Europäische Union bisher keine hinreichende positive Einstellung gefunden. Für eine Schonung der nationalen Verfassungsordnungen ist wenig zu erkennen. Das Subsidiaritätsprinzip, das immerhin seit 1992 in den Verträgen steht, ist bisher ohne jegliche Wirkung geblieben.

Die Mitgliedstaaten müssen die Durchsetzung von Artikel 4 der Verträge also in ihre eigenen Hände nehmen. Da die Überdehnungsgefahr zum größten Teil vom Europäischen Gerichtshof ausgeht, fällt die Verteidigung der nationalen Verfassung vor allem dem Bundesverfassungsgericht zu. Dem Bundesverfassungsgericht ist das bewusst. Es nimmt für sich in Anspruch, europäischen Rechtsakten, die sich nicht auf eine übertragene Kompetenz stützen können oder die Identität des Grundgesetzes beeinträchtigen, die Anwendung in Deutschland zu versagen. Allerdings hat es von dieser Befugnis noch keinen Gebrauch gemacht, sondern nur mit ihr gedroht. Die Frage ist, ob irgendwann doch einmal ein Halt nötig wäre.

Das gilt vor allem im Bereich der Grundrechte. Auf den Grundrechten beruht ja, viel mehr als auf den Organisationsnormen, die Wertschätzung für das Grundgesetz in der Bevölkerung. Der Europäische Gerichtshof drängt die nationalen Grundrechte aber immer weiter zugunsten der europäischen Grundrechte zurück. Das bedürfte keines großen Aufhebens, wenn die Einstellung zu den Grundrechten auf beiden Seiten die gleiche wäre. Indessen setzen die nationalen Verfassungsgerichte einerseits und der Europäische Gerichtshof andererseits verschiedene

Prioritäten. Immer noch ist es so, dass für den Europäischen Gerichtshof die wirtschaftlichen Freiheiten die wichtigsten sind, während für die nationalen Verfassungsgerichte die personalen und die kommunikativen Freiheiten im Vordergrund stehen.

Aber Herausforderungen neuer Art gibt es nicht nur von außen, sondern auch von innen. Die außerordentliche demokratische Stabilität unseres Verfassungssystems in der Vergangenheit hing nicht zuletzt damit zusammen, dass die Bundesrepublik nicht zum Weimarer Parteiensystem zurückgekehrt ist. Im Reichstag der Weimarer Republik saßen stets 12 bis 15 Parteien. Die meisten von ihnen waren Weltanschauungs- oder Klassenparteien. Entsprechend gering war ihre Kompromissfähigkeit. Das führte zu Schwierigkeiten bei der Koalitionsbildung und häufigen Regierungswechseln. Kein Weimarer Reichstag hat sein vorgesehenes Ende erreicht. Alle wurden vorzeitig aufgelöst. In 14 Jahren amtierten 12 Kanzler. Die längste Regierung war zwei Jahre im Amt, die kürzeste zwei Monate.

Die Bundesrepublik hatte in 70 Jahren acht Kanzler, von denen drei länger amtierten, als die Weimarer Republik währte. Den wesentlichen Unterschied machte der Umstand, dass sich in der Bundesrepublik schnell zwei große Volksparteien herausbildeten, Volksparteien deswegen, weil sie nicht Weltanschauungen oder Klassen vertraten, sondern für breite Bevölkerungskreise wählbar waren. Diese beiden Parteien vereinigten 40 Jahre lang zusammen mehr als 80 Prozent der Wählerstimmen auf sich, zweimal sogar 90 Prozent. Dazu trat von Anfang an eine kleinere Partei, die FDP, später entstand eine zweite kleinere Partei, die GRÜNEN. Aber Hunderte von Parteineugründungen, die es in der alten Bundesrepublik gegeben hat, blieben erfolglos.

Das ist nun zu Ende. Bei der jüngsten Bundestagswahl sind die beiden Volksparteien zusammen erstmals unter die 50-Prozent-Grenze gefallen und die Zahl der Konkurrenten mit Erfolgsaussichten ist gestiegen. Dahinter steht eine Schwächung der demokratischen Repräsentation, die in anderen Ländern schon länger anhält und weiter fortgeschritten ist als bei uns. Politikversagen hat dazu beigetragen, aber die wesentlichen Gründe liegen tiefer. Zum Teil bestehen sie in dem Verlust an Steuerungsmöglichkeiten der nationalen Politik durch Internationalisierung und Globalisierung. Damit schrumpft auch die Bedeutung der traditionellen Wege politischer Einflussnahme, vor allem der Wahl. Noch wichtiger ist

aber wohl der Zerfall vieler sozialer Milieus mit relativ starker Parteienbindung wie Gewerkschaften und Kirchen und eine wachsende Individualisierung. Sie erschwert langfristige Loyalitäten und erleichtert spontane Aktionsmöglichkeiten für konkrete Anliegen.

All das sind Veränderungen, die der Verfassung vorausliegen, sie aber stärker beeinflussen, als diese wiederum von der Verfassung beeinflusst werden können.

Trotzdem muss nach Wegen gesucht werden, wie die Verfassung der Repräsentationsschwäche entgegenwirken kann. Das kann hier nicht in der ganzen Breite geschehen. Ich greife vielmehr dasjenige Mittel heraus, auf das die meisten setzen, nämlich die Ausweitung der direkten Demokratie. Plebiszite können allerdings die repräsentative Demokratie nur ergänzen, nicht ersetzen. Dafür ist die Zahl der politischen Entscheidungen viel zu groß und der Bedarf an Sachverstand viel zu hoch.



Unter diesen Umständen kann man die Einführung direkter Demokratie aber nicht als Selbstzweck gutheißen, sondern nur soweit sie die repräsentative Demokratie stärkt.

Beim Volksentscheid ist das keineswegs sicher. Volksentscheide betreffen stets Einzelfragen, die nur mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Sie isolieren diese Frage aus ihrem Kontext. Im Volksentscheid ist es nicht möglich, die Komplexität des gesamten Entscheidungsthemas abzubilden. Er lässt auch keine Kompromissmöglichkeiten zu, wie sie der parlamentarische Entscheidungsprozess stets ermöglicht. Man muss beim Volksentscheid auch weder auf Vereinbarkeit mit anderen Politikzielen bedacht sein noch trägt man Verantwortung für das, was man entschieden hat. Man kann heute für Steuersenkungen und morgen für Ausgabenerhöhungen stimmen, ohne beides miteinander in Beziehung setzen zu müssen, während die Politik, die die Entscheidung dann ausführen soll, vor unlösbaren Widersprüchen steht.

Diese Nachteile sprechen aber nicht gegen ein anderes Mittel der direkten Demokratie, nämlich das Volksbegehren. Im Volksbegehren entscheidet das Volk nicht selbst, aber es kann Themen auf die Tagesordnung des Parlaments setzen, die ihm wichtig sind, von den Repräsentanten des Volkes aber vernachlässigt werden. Das Parlament seinerseits ist verpflichtet, sich dazu zu verhalten, positiv oder negativ, wobei es auch die politischen Kosten einer Ablehnung in Erwägung ziehen wird. Volksbegehren könnten so der oft beklagten Bürgerferne der Parteien entgegenwirken.

Zum Schluss möchte ich noch an ein Merkmal des Grundgesetzes erinnern, das lange als selbstverständlich galt. Es beruhte von Anfang an auf einem antitotalitären Konsens. Würde ich gebeten, den Sinn des Grundgesetzes auf zwei Worte zu reduzieren, dann lauteten diese: »Nie wieder!« Das eine »Nie wieder« bezieht sich auf die Selbstzerstörung einer Demokratie, wie wir sie 1933 erlebten, das andere auf die Missachtung von Menschenrechten und individueller Autonomie, wie wir sie in den folgenden zwölf Jahren nach 1933 erlebten. Das impliziert aber auch: Nie wieder die Herrschaft einer Gruppe, die für sich einen Alleinvertretungsanspruch für das Volk erhebt und daraus das Recht ableitet, ihre Auffassungen ungehindert durchzusetzen. Ungehindert heißt ja nichts anderes als ohne Rücksicht auf die verfassungsrechtlichen Formen und Verfahren, ohne Rücksicht auf die verfassungsrechtlichen Grenzen

der Macht, ohne Rücksicht auf die verfassungsrechtlichen Kritik- und Kontrollinstanzen.

Es ist kein Zufall, dass populistische Parteien, so wie sie in Ungarn und Polen an die Macht gekommen sind, als allererste Maßnahme das Verfassungsgericht entweder gleich- oder ausgeschaltet haben, um dann anschließend die Opposition ungestört zu knebeln, freie Medienberichterstattung zu behindern und schließlich die eigene Macht so zu befestigen, dass Wahlniederlagen höchst unwahrscheinlich sind. Sollten sie doch irgendwann einmal gewinnen, haben die Gewinner keinen Bewegungsspielraum, weil die frühere Mehrheit ihre politischen Positionen in der Verfassung befestigt hat.

Der antitotalitäre Konsensus hat die Wiedervereinigung überdauert, und erst in jüngerer Zeit kommen gewisse Aufweichungstendenzen zum Vorschein. Wir müssen wissen, was wir zu verlieren haben. Die Errungenschaften des Grundgesetzes sowie der Verfassungsgerichtsbarkeit, die beide weltweit bewundert werden, sind ein hohes Gut. Insgesamt liegen 70 vergleichsweise gute Jahre hinter uns; für Ostdeutschland sind es 29. Sie mögen immer noch nicht gut genug gewesen sein, aber jedenfalls waren sie besser als die 40 Jahre, welche vorausgingen. Das trifft ganz besonders für den Grundrechtsschutz und die grundrechtlich gesicherten Freiheiten zu. Wir sollten uns hüten, diese leichtfertig aufs Spiel zu setzen.



Musikalisches Programm



Die »Viviendo Jazz-Band« umrahmte die Feierstunde mit Musikstücken aus der Zeit der Entstehung des Grundgesetzes.

»Die Nacht ist voller Zärtlichkeit«

Das Stück von Victor Young und Ned Washington wurde 1949 als Musik zu dem Film »My foolish heart« von Mark Robson publiziert und 1950 für den Oscar in der Kategorie »bester Filmsong« nominiert. Im gleichen Jahr spielte Kurt Henkels die deutsche Fassung »Die Nacht ist voller Zärtlichkeit« ein. Es gibt mehr als 750 Einspielungen und Coverversionen – unter anderem als Jazzversion.

»Polly Dolly Du«

Komponiert von Heino Gaze mit einem Text von Kurt Feltz erlangte dieser Titel größere Bekanntheit durch Mona Baptiste, die in der frühen BRD als Sängerin und Schauspielerin in Musikfilmen bekannt wurde. Die Einspielung des Titels zusammen mit dem Orchester Kurt Edelhagen wurde 1955 veröffentlicht.

»Romantische Gegend«

Der Titel ist eine Komposition von Günter Hörig. Hörig studierte ab 1947 an der Vorläufer-Einrichtung der Hochschule für Musik in Dresden. Seit dieser Zeit wirkte er in verschiedenen Dixie- und Jazz-Formationen mit und leitete viele Jahre die Dresdner Tanzsinfoniker. Der Titel erschien auf ihrem Album »Das Porträt«. Das Ensemble existierte von 1946 bis 2002 und war zum Zeitpunkt seiner Auflösung die »dienstälteste Jazzbigband Europas«.



Die Schriftenreihe »Veranstaltungen des Sächsischen Landtags«
dokumentiert die Reden zu Fest- und Gedenkveranstaltungen im Sächsischen Landtag seit 1990.

Folgende Dokumentationen sind zuletzt erschienen:



Die einzelnen Hefte (ab 1990) können bei Interesse kostenfrei unter www.landtag.sachsen.de, per E-Mail unter publikation@slt.sachsen.de oder per Post bestellt werden, soweit sie noch nicht vergriffen sind. Ansichtsexemplare aller Hefte stehen in der Bibliothek des Sächsischen Landtags zur Verfügung.



Hefte der Schriftenreihe
hier herunterladen

